

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Turnhallen und Freiflächen der Stadt Fürth bei außerschulischer Nutzung (Sportstättengebührensatzung) vom 01.04.2017

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.7.2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Turnhallen, Sportplätze und Leichtathletikanlagen (Sportstätten) zu außerschulischen Zwecken werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Auf die nachfolgenden Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzung der Sportstätten außerhalb der schulischen Nutzung ist beim Sportservice zu beantragen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer die Benutzungserlaubnis beantragt. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren werden 44 **30 Tage** nach Zustellung des Bescheides durch den Sportservice fällig.

§ 3 Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Nutzergruppe und Nutzungen 1

- ~~Fürther Vereine, die dem Forum des Fürther Sports angehören~~
- ~~Städtische Betriebssportgruppen~~
- ~~Lehrersportgruppen~~
- ~~Sportverbände~~
- ~~Schiedsrichtervereinigungen~~
- ~~Kirchliche und soziale Einrichtungen und Gruppen die gemeinnützig sind und dem Gemeinwohl dienen~~
- ~~Kindertageseinrichtungen~~
- ~~Veranstaltungen die einem karitativen Zweck dienen~~
- ~~Vereine, die alle Voraussetzungen für die Aufnahme in das Forum des Fürther Sports erfüllen, ihren Aufnahmeantrag bereits gestellt haben noch vor der Aufnahme, wenn der Sportausschuss das beschließt.~~
- ~~Vergleichbare Vereinigungen~~

Es müssen folgende drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) **Eingetragener Fürther Sportverein oder Sportverband**
- b) **Sitz in Fürth**
- c) **Gemeinnützigkeit**

Ausgenommen von den Voraussetzungen sind:

- **Städtische Fürther Betriebssportgruppen**
- **Schiedsrichtervereinigungen mit Sitz in Fürth**
- **Kindertageseinrichtungen mit Sitz in Fürth**
- **Einrichtungen der Jugendarbeit mit Sitz in Fürth**
- **Veranstaltungen die ausschließlich einem karitativen Zweck für Fürth dienen**

1.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

1.1.1 Sporthallen

- | | | |
|------------------------------|--|--------|
| 1.1.1.1 Einfachsporthallen: | je angefangene 30 Min. | 0,73 € |
| 1.1.1.2 Mehrfachsporthallen: | je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. | 0,73 € |

1.1.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen

| | |
|------------------------|--------|
| je angefangene 30 Min. | 1,60 € |
|------------------------|--------|

1.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres

1.2.1 Sporthallen

1.2.1.1 Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 1,33 €

1.2.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 1,33 €

1.2.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen

je angefangene 30 Min. 3,19 €

(2) Nutzergruppe und Nutzungen 2

- Wohlfahrtsverbände, kirchliche und soziale Einrichtungen
- Fürther Gewerkschaften
- ~~Gruppen, die zu mehr als 50% aus Fürther Bürgern bestehen~~
- Fachverbände
- Lehrersportgruppen
- Vergleichbare Vereinigungen

2.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

2.1.1. Sporthallen

| | | |
|------------------------------|--|--------|
| 2.1.1.1 Einfachsporthallen: | je angefangene 30 Min. | 3,32 € |
| 2.1.1.2 Mehrfachsporthallen: | je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. | 3,32 € |

2.1.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen

| | |
|------------------------|--------|
| je angefangene 30 Min. | 7,98 € |
|------------------------|--------|

2.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres

2.2.1. Sporthallen

| | | |
|------------------------------|--|--------|
| 2.2.1.1 Einfachsporthallen: | je angefangene 30 Min. | 6,65 € |
| 2.2.1.2 Mehrfachsporthallen: | je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. | 6,65 € |

2.2.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen

| | |
|------------------------|---------|
| je angefangene 30 Min. | 15,96 € |
|------------------------|---------|

(3) Nutzergruppe und Nutzungen 3

- VHS Fürth
- Staatliche Behörden
- Gruppen, die zu mehr als 50% aus Fürther Bürgern bestehen

3.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

| | | | |
|---------|---|--|---------|
| 3.1.1 | Sporthallen | | |
| 3.1.1.1 | Einfachsporthallen: | je angefangene 30 Min. | 5,05 € |
| 3.1.1.2 | Mehrfachsporthallen: | je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. | 5,05 € |
| 3.1.2 | Sportplätze, Leichtathletikanlagen | | |
| | | je angefangene 30 Min. | 11,97 € |
| 3.2 | Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres | | |
| 3.2.1 | Sporthallen | | |
| 3.2.1.1 | Einfachsporthallen: | je angefangene 30 Min. | 10,11 € |
| 3.2.1.2 | Mehrfachsporthallen: | je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. | 10,11 € |
| 3.2.2 | Sportplätze, Leichtathletikanlagen | | |
| | | je angefangene 30 Min. | 23,94 € |

(4) Nutzergruppe und Nutzungen 4

- Alle Übrigen

| | | | |
|---------|--|--|---------|
| 4.1 | Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | | |
| 4.1.1 | Sporthallen | | |
| 4.1.1.1 | Einfachsporthallen: | je angefangene 30 Min. | 6,65 € |
| 4.1.1.2 | Mehrfachsporthallen: | je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. | 6,65 € |
| 4.1.2 | Sportplätze, Leichtathletikanlagen | | |
| | | je angefangene 30 Min. | 15,95 € |
| 4.2 | Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres | | |
| 4.2.1 | Sporthallen | | |
| 4.2.1.1 | Einfachsporthallen: | je angefangene 30 Min. | 13,30 € |
| 4.2.1.2 | Mehrfachsporthallen: | je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. | 13,30 € |

4.2.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen

je angefangene 30 Min. 31,91 €

(5) Übernachtungspauschale für die Nutzergruppen (1) bis (4)

5.1 Einfachsporthallen: 100,00 €

5.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil 100,00 €

(6) Zuschläge für die Nutzergruppen (1) bis (4)

Der Wochenend- und Feiertagszuschlag beträgt 50%, ausgenommen davon ist die Übernachtungspauschale.

(7) Sonstiges

~~7.1 Auf die Nutzungsgebühren wird noch die jeweils gültige Umsatzsteuer erhoben.~~

7.2 Die Gebühren werden alle zwei Jahre jeweils zum 1. 4. erhöht; die Erhöhung wird indiziert an den Tarifabschluss im Öffentlichen Dienst.

7.3 Die Duschgebühren sind in den Nutzungsgebühren enthalten.

~~7.4 Eine Gebühr von 50 € wird erhoben, wenn eine reservierte Sportstätte nicht genutzt wird und der Nutzer es ohne triftigen Grund versäumt hat, möglichst eine Woche vorher Sportamt und Hausmeister davon zu informieren.~~

Die Belegung wird auch berechnet, wenn eine reservierte Sportstätte nicht genutzt wird und der Nutzer es versäumt hat, drei Wochen vorher Sportservice und Hausmeister davon zu informieren.

~~7.5 Eine Gebühr von 50 € wird erhoben, wenn eine Sportstätte so verschmutzt hinterlassen wird, dass erhöhter Reinigungsaufwand anfällt.~~

Wenn eine Sportstätte so verschmutzt hinterlassen wird, dass ein erhöhter Reinigungsaufwand anfällt, so werden diese zusätzlichen Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

~~7.6 Ermäßigungen~~

~~Für Auf- und Abbau bei sportlichen und bei nicht sportlichen Veranstaltungen werden je drei Stunden nicht berechnet.~~

§ 4 Ausnahmeregelung

Das Referat für Schule, Bildung und Sport ist berechtigt, in begründeten Fällen (wie Stadtmeisterschaften) Ausnahmen von dieser Gebührensatzung zu genehmigen. Die dadurch verursach-

ten Einnahmeausfälle dürfen in der Summe 5% der jährlichen Gesamteinnahmen nicht überschreiten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum **01.04.2017** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sportanlagegebührensatzung vom 01.04.2010 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am **XXXXXX** beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Fürth, **XX.XX.XXXX**

Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister